

RS OGH 2008/4/22 10Ob49/08s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2008

Norm

GOG §89

Rechtssatz

Besteht das richtig bezeichnete Adressatgericht an der angegebenen Adresse nicht mehr und wird die Postsendung von der Post (aufgrund eines Nachsendeauftrags) an die richtige Adresse umgeleitet, ohne dass es zu einer Zustellung an einem falschen Ort (bei einem „falschen Gericht“) kommt, bleibt die Frist mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 49/08s
Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 49/08s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123415

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at